



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Gemeinde Bargstedt - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, §1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 - Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine und
 - e.) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegen über der Gemein de mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. bis 19.00 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. bis 17.00 Uhr zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwe-



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

sen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit Sand der Körnungsgröße 0 bis 3 oder Streusalz zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- und § 23 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.
- (3) Unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, nach mindestens einer mündlichen und einer schriftlichen Aufforderung an den



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Reinigungspflichtigen im Wege der Ersatzvornahme einen Dritten mit der Durchführung der Reinigung nach § 3 dieser Satzung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Reinigungspflichtigen zu erstatten.

§ 7 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sich übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 51 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz -LDSG- Anwendung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Bargstedt vom 03.11.1978 außer Kraft.

Bargstedt, 18. Dezember 2018

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bokel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bokel findet am Dienstag, 22.01.2019, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel statt.

T A G E S O R D N U N G

Die Sitzung wird in Plattdeutscher Sprache stattfinden.

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 01.10.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass der Haushaltssatzung 2019 einschl. Haushaltsplan
8. Sanierung der Brücke am Verbindungsweg Bokelfelder Weg/Am Wiehnberg - Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auswahlkriterien im Rahmen des Neuabschlusses des Wegenutzungsvertrages Gas
10. Durchführung der Ausschreibung für den Abschluss eines Rahmenvertrages hinsichtlich der Herstellung von Wasserhausanschlüssen
11. Zustimmung der Gemeindevertretung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Bokel
12. Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers
13. Beratung und Beschluss über die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Gemeinde Bokel und Beschluss des vorgelegten Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Bokel nach dem Muster der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein
14. Erneuerung des Daches des Kiosks im Freibad - Auftragsvergabe
15. Erlass der 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel; Mittagessen
16. Schallschutz im Kindergarten - Auftragsvergabe
17. Reiseunterstützung für Wandergesellen auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

18. Verabschiedung einer Mitarbeiterin der Gemeinde

**Horstmann
Bürgermeister**

Gemeinde Bokel - Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bokel hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2018 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) „Solarpark Bokel“ einzuleiten, um die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Das Gebiet der 1. Änderung des F-Planes wird wie folgt begrenzt:

östlich der Bokeler Straße, südlich der Gemeindegrenze zu Emkendorf, direkt westlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg und nördlich des Neujorker Weges, auf den Flurstücken 17 tlw., Flur 6, sowie Flurstück 1 tlw., Flur 1, beide Gemarkung Bokel.

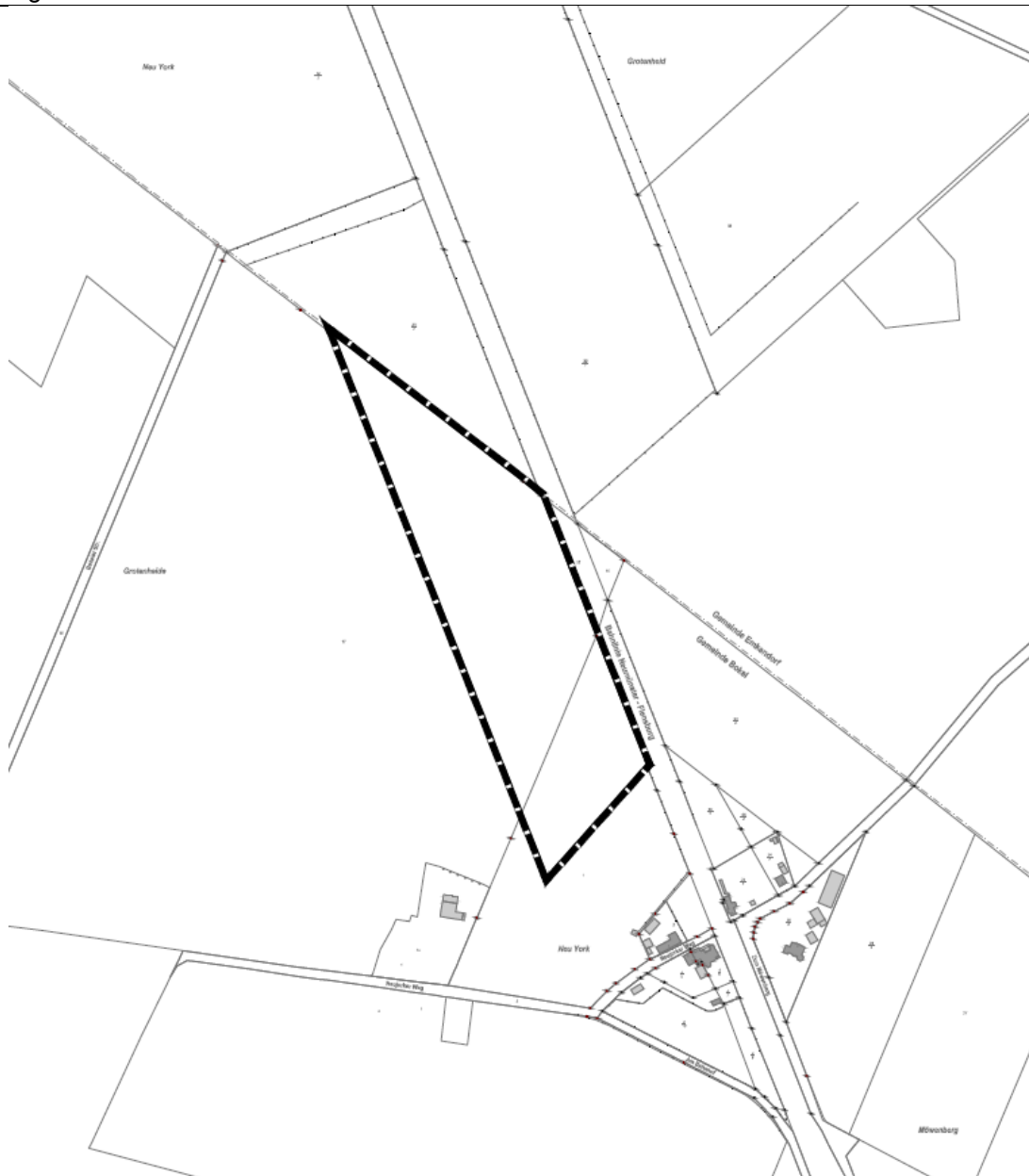


**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land www.amt-nortorfer-land.de unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

24589 Nortorf, den 14. Januar 2019
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

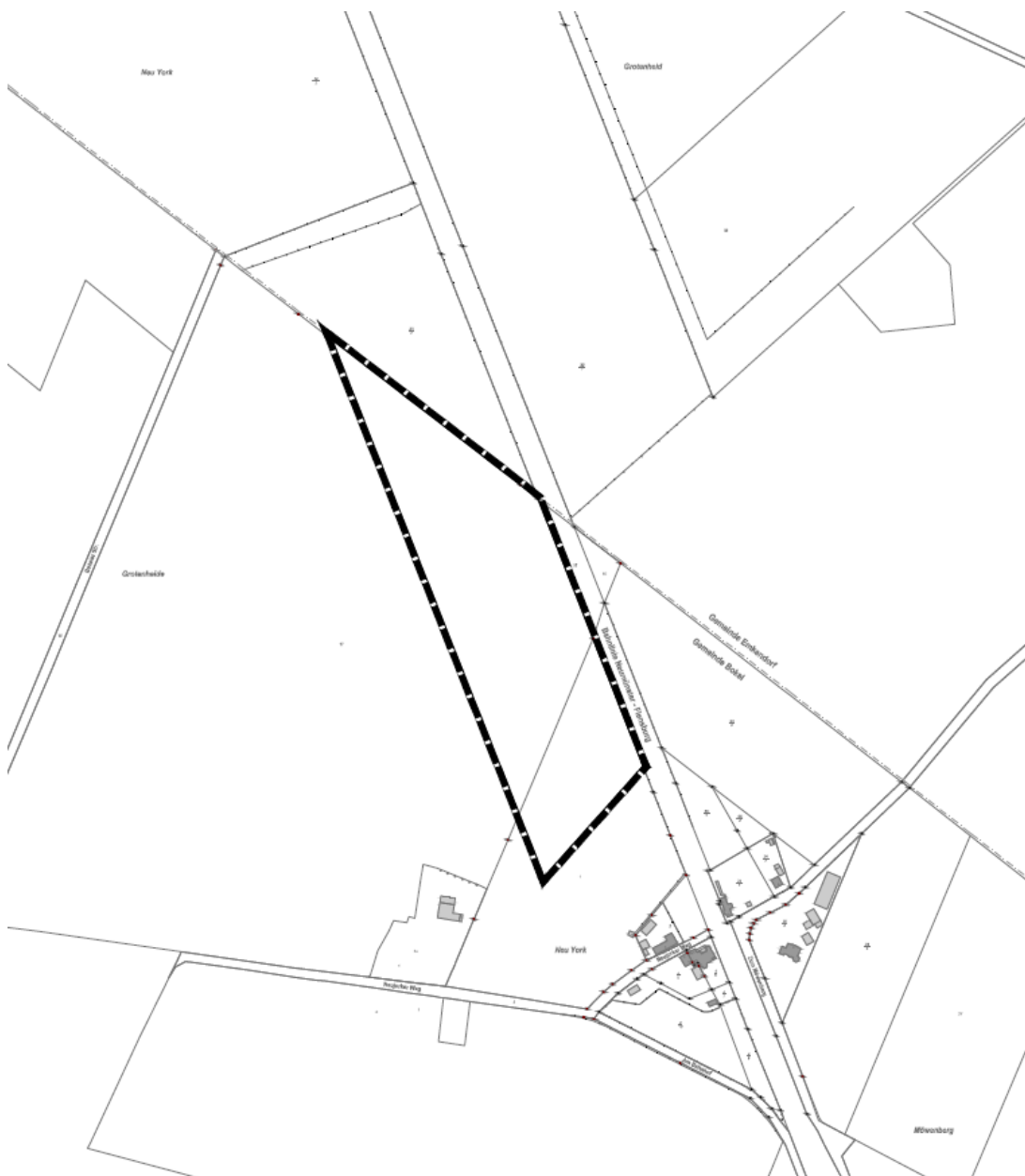
Nr. 3

Gemeinde Bokel - Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Bokel hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2018 den Beschluss gefasst, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2 „Photovoltaikanlage“ aufzustellen, um die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Das Gebiet des B-Planes Nr. 2 wird wie folgt begrenzt:

östlich der Bokeler Straße, südlich der Gemeindegrenze zu Emkendorf, direkt westlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg und nördlich des Neujorker Weges, auf den Flurstücken 17 tlw., Flur 6, sowie Flurstück 1 tlw., Flur 1, beide Gemarkung Bokel.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land www.amt-nortorfer-land.de unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

24589 Nortorf, den 14. Januar 2019
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Gemeinde Krogaspe - Lärmaktionsplan

Die Gemeinde Krogaspe hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2018 den Entwurf des Lärmaktionsplanes (LAP) für die 2. Stufe gemäß der Richtlinien 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Verbindung mit den §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Lärmaktionsplanes lag in der Zeit vom **17. September 2018 bis zum 19. Oktober 2018** beim Amt Nortorfer Land, Zimmer 116, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Krogaspe kann demnächst im Internet unter der Adresse www.laerm.schleswig-holstein.de eingesehen werden.

Nortorf, 10. Januar 2019
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Reinigungskraft (m/w/d)

für den gemeindeeigenen Kindergarten. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung auf der Basis einer freien Vereinbarung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Wirtschaft – Stellenangebote. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210) oder Frau Bock (Tel. 04392/401211).

**Höfer
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Gemeinde Langwedel - Neuaufstellung des B-Planes Nr. 2 „Heidkoppel II“ der Gemeinde Langwedel bei gleichzeitiger Aufhebung des für unwirksam erkannten B-Planes Nr. 2 „Heidkoppel II“ für das Wochenendhausgebiet zwischen dem Brahmsee, Fasanenweg, Landesstraße 298, nördlich an den B-Plan Nr. 1 „Heidkoppel I“ anschließend hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Langwedel hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2018 die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes Nr. 2 „Heidkoppel II“ der Gemeinde Langwedel bei gleichzeitiger Aufhebung des für unwirksam erkannten B-Planes Nr. 2 „Heidkoppel II“ für das Wochenendhausgebiet zwischen dem Brahmsee, Fasanenweg, Landesstraße 298, nördlich an den B-Plan Nr. 1 „Heidkoppel I“ anschließend, beschlossen.

Aufgrund eines Ausfertigungsfehlers ist der dadurch unwirksam gewordene B-Plan Nr. 2 „Heidkoppel II“ neu aufzustellen bei gleichzeitiger Aufhebung des für unwirksam erkannten B-Planes Nr. 2 „Heidkoppel II“.

Der Entwurf der Planunterlagen kann von Interessierten in der Zeit vom **28. Januar 2019 bis zum 01. März 2019** während der üblichen Öffnungszeiten beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, eingesehen bzw. darüber Auskunft erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich entsprechend zu den Planungszielen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Planunterlagen können von dem Zeitpunkt an auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „Aktuelle Nachrichten“ und dem Punkt „Bauleitplanverfahren-Langwedel-B-Plan Nr. 2 „Heidkoppel II““ eingesehen werden.

Gemeinde Schülup bei Nortorf - Lärmaktionsplan

Die Gemeinde Schülup bei Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2018 den Entwurf des Lärmaktionsplanes (LAP) auf der Grundlage der Lärmkartierung von 2017 gemäß der Richtlinien 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Verbindung mit den §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen.

Der Entwurf des Aktionsplanes lag in der Zeit vom 26. November 2018 bis zum 28. Dezember 2018 beim Amt Nortorfer Land, Zimmer 116, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Weiterhin kann der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schülup bei Nortorf demnächst im Internet unter der Adresse www.laerm.schleswig-holstein.de eingesehen werden.

Nortorf, 10. Januar 2019
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Stadt Nortorf und die Gemeinden Schülp b. N., Timmaspe und Krogaspe - Schwimmfahrten nach Neumünster zum Bad am Stadtwald im Jahr 2019

Die Stadt Nortorf bietet in Zusammenarbeit mit dem TuS Nortorf Schwimmfahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (soweit für diese noch Platz ist) mit dem Bus (Fa. Andreßen, Nortorf) ins Bad am Stadtwald in Neumünster an.

Die Termine für die Fahrten sind jeweils freitags, ab dem 11.01. bis zum 29.03.2019.

Wie gewohnt werden die folgenden Haltestellen angefahren:

Haltestelle	Abfahrt	Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	17.00 Uhr	19.23 Uhr
Nortorf, Haus der Vereine und Verbände	17.03 Uhr	19.20 Uhr
Schülp, Krug zum Grünen Kranz	17.05 Uhr	19.18 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	17.08 Uhr	19.15 Uhr
Krogaspe, Dorfstr. 8 (Bushaltestelle)	17.10 Uhr	19.10 Uhr

Die Termine der Fahrten nach der „Sommerpause“ werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in **Höhe von 3,80 €** zu entrichten. Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen [via facebook](#) "Schwimmbus Nortorf".



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Stadt Nortorf - Ausschreibung - Verkauf einer städtischen Grundstücksfläche am „Jungfernstieg“

Die Stadt Nortorf verkauft die Grundstücke Jungfernstieg 2 + 4.

Diese Grundstücke bestehen aus einzelnen 5 Flurstücken und weisen eine Gesamtfläche von 2.556 qm aus. Diese Grundstücksfläche wird als Gesamtfläche veräußert; der Verkauf einer Teilfläche ist nicht möglich.

Die sich derzeit auf diesen Grundstücken befindlichen Bestandsgebäude sowie der Bewuchs wird vor dem Verkauf durch die Stadt Nortorf beseitigt, so dass eine unbebaute, geräumte Grundstücksfläche verkauft wird.

Diese Grundstücksfläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Nortorf als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die Grundstücksfläche liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes.

Eine von einer ‚Wohnnutzung‘ abweichende Nutzung der Grundstücksfläche sowie eine Nutzung der Grundstücksfläche, die sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügt, kann die Notwendigkeit der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu Folge haben. Sofern die Stadt Nortorf sich bereit erklärt, eine entsprechende Bauleitplanung durchzuführen, sind sämtliche entstehenden Kosten der Bauleitplanung von dem Interessenten zu übernehmen.

Die Kaufinteressenten haben bei der Abgabe eines Kaufangebotes anzugeben, zu welchem Zweck sie diese Grundstücksfläche erwerben wollen.

Der Grundstückspreis liegt laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018 bei 175,00 € pro m² und beträgt somit 447.300 €.

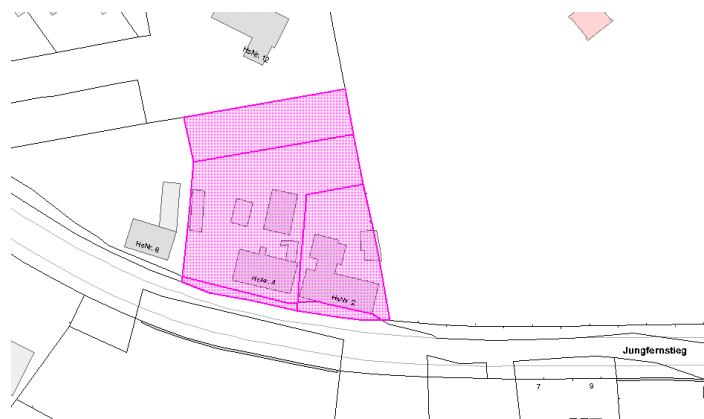
Die durch die Abwicklung des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten (z.B. Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtsgebühren) sind vom Käufer zu übernehmen.

Angebote werden im verschlossenen Umschlag bis zum 25. Januar 2019, 12.00 Uhr erbeten an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116. Auf den Umschlägen ist zu vermerken „Angebot Grundstückskauf Jungfernstieg 2 + 4“.

Für Rückfragen steht als Ansprechpartner zur Verfügung:

Amt Nortorfer Land
Sachdienst III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Herr Torsten Manthey
Niedernstraße 6
24589 Nortorf
Tel. 04392/401116
Email: manthey(at)amt-nortorfer.land.de

Lageplan:





Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Stadt Nortorf - Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Peermarkt“ der Stadt Nortorf hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2018 den Beschluss gefasst, dass für einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 31 „Am Peermarkt“ eine 3. Änderung eingeleitet werden soll, um eine Erweiterung der Verkaufsfläche des ansässigen Discountmarktes zu ermöglichen.

Das Gebiet der 3. Änderung des B-Planes Nr. 31 wird wie folgt begrenzt:

- Schülper Weg, Einmündung in Itzehoer Straße und Lohkamp, Südgrenze der Grundstücke Lohkamp 29 (Flurstück 50/2), Parkstraße 6 (Flurstück 46/1 + 47) sowie Parkstraße 8/8a (Flurstück 45), Westgrenze der Grundstücke Theodor-Storm-Straße 17 - 27, Fußwegverbindung zwischen den Grundstücken Theodor-Storm-Straße 15 und 17, Nordgrenze des Grundstücks Schülper Weg 3 - Haus der Vereine und Verbände - (Flurstück 116)

Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land www.amt-nortorfer-land.de unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Die Aufstellung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 31 „Am Peermarkt“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Amt Nortorfer Land (Allgemeine Bauverwaltung – Zimmer Nr. 116 im Erdgeschoss -), Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, ab dem 21. Januar 2019 während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und in der Zeit vom 21. Januar 2019 bis zum 04. Februar 2019 schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift zu der Planung äußern.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

24589 Nortorf, den 08. Januar 2019
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Stadt Nortorf - Stadtempfang 2019

Der diesjährige öffentliche Jahresempfang der Stadt Nortorf findet am Freitag, 8. Februar 2019, im Rathaus, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Obergeschoss, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr herzlich willkommen. Die Stadt Nortorf bittet um Anmeldung bis zum 1. Februar 2018 unter den Telefonnummern 04392/401-105 oder 401-106.

Ackermann
Bürgermeister

Gemeinde Timmaspe - Knickputzarbeiten

In der Gemeinde Timmaspe werden an allen Wirtschaftswegen (Knickputzarbeiten durchgeführt. Beginn der Arbeiten: Ab 14.01.2019 bis 27.01.2019.

Es werden alle Anlieger gebeten, das anfallende Buschwerk zu räumen.

Die Bürgermeisterin



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum 15. April 2019** eine/n Mitarbeiter/in für

die Betriebsleitung des Freibades in Timmaspe.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere den Verkauf von Eintrittskarten, die eigenverantwortliche Betreuung und Bewirtschaftung des Verkaufsstandes, die Reinigung und Kontrolle aller dem Gelände des Freibades zugehörigen Flächen, Räumlichkeiten und Anlagen, die Überwachung der Wasserqualität sowie die Reinigung der Wasserbecken und die Organisation der DLRG-Kräfte.

Die Saison läuft vom 15. April bis 30. September eines jeden Jahres.

Die Vergütung erfolgt nach freier Vereinbarung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 28.02.2019** an die

Gemeinde Timmaspe
über das Amt Nortorfer Land
Fachdienst I/3 -Personalwesen-
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

Gerne auch per E-Mail an: kahlert@amt-nortorfer-land.de

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land, Herr Kahlert (Tel.: 04392/401-210). Nähere Auskünfte zum Arbeitsplatz erteilt die Bürgermeisterin, Frau Derner (Tel. 04392/1228).

**Derner
Bürgermeisterin**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Gemeinde Oldenhütten - Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Oldenhütten

- §1- Formen der Ehrung
- §2- Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
- §3- Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige
- §4- Personal der Gemeinde
- §5- Alters- und Ehejubiläen von Bürgern
- §6- Sonstige Ehrungen
- §7- Schlussvorschriften

§1- Formen der Ehrung

- a) Empfang: Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt die Gemeinde einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden, würdigen Rahmen. Soweit die Gemeindevertretung hierüber keine Regelung trifft, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über den Anlass, den Aufwand und über die Teilnehmerzahl des Empfangs.
- b) Ehrengeschenk: nicht vorgesehen, je nach Anlass möglich, dann individuell mit Gravur
- c) Präsentkorb oder Sachgeschenk: Soweit in diesen Richtlinien nicht anders bestimmt, soll der Wert sich im Rahmen von ca. 50,00 € halten.
- d) Blumenstrauß: Soll je nach Ereignis an die zu ehrende Person oder deren Ehepartner überreicht werden. Der Wert soll sich im Rahmen von ca. 20,00 € halten.
- e) Nachrufe im Anzeigenteil der Presse: Der Aufwand wird, soweit die Gemeindevertretung hierüber im Einzelfall keine Regelung trifft, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt. War die Verstorbene oder Verstorbener auch in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv, erfolgt mit der Feuerwehr ein gemeinsamer Nachruf.
- f) Trauerkranz: Der Wert soll 100,00 € nicht übersteigen. Wenn von den Angehörigen kein Trauerkranz gewünscht wird, dann wird dieser Betrag nicht ausgezahlt.
- g) Glückwunsch- bzw. Briefkarten: Die Gemeinde bedient sich der vom Amt vorgehaltenen Glückwunsch- bzw. Briefkarten mit dem Gemeindewappen. Sie sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden.

§2- Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

- (1) Die im Amt befindliche Bürgermeisterin oder Bürgermeister kann anlässlich ihres oder seines 20- jährigen oder 25- jährigen Amtsjubiläum durch einen Empfang, ein Ehrengeschenk (soweit vorher noch nicht erhalten) und durch Überreichung eines Präsentkorbes oder Sachgeschenks und einem Blumenstrauß geehrt werden. Über die Ausrichtung eines Empfangs entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall. Bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amt erhält die Bürgermeisterin oder Bürgermeister ein Ehrengeschenk (soweit vorher noch nicht erhalten) , einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte bis zu
 - Nach einer Amtsperiode ca. 50,00 €
 - Nach zwei Amtsperioden ca. 100,00 €
 - Nach drei und weiteren Amtsperioden ca. 150,00 €

Zusätzlich werden Blumen überreicht.

Der Tod der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt.

- (2) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte von bis zu
 - Bei 5-jähriger Zugehörigkeit ca. 25,00 €
 - Bei 10-jähriger Zugehörigkeit ca. 50,00 €



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

- Bei 15-jähriger und weiterer Zugehörigkeit ca. 75,00 €

Zusätzlich werden Blumen überreicht.

Über die Ausrichtung eines Empfangs bei 25-jähriger Zugehörigkeit entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

In allen Fällen wird eine Urkunde und ein Ehrengeschenk (soweit vorher noch nicht erhalten) überreicht.

Im Todesfall gilt Abs. 1 entsprechend.

§3- Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Gemeindeführerin oder den Gemeindeführer gibt die Gemeinde anlässlich ihres oder seines 25-jährigen und 40-jährigen Funktionsjubiläum in der Feuerwehr einen Empfang. Darüber hinaus erhält sie oder er einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk sowie einen Blumenstrauß.

Bei ihrem oder seinem Ausscheiden erhält die Gemeindeführerin oder Gemeindeführer einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte bis zu

- Nach einer Amtsperiode ca. 50,00 €
- Nach zwei Amtsperioden ca. 100,00 €
- Nach drei und weiteren Amtsperioden ca. 150,00 €

Zusätzlich werden Blumen überreicht

Der Tod der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt.

- (2) Die übrigen aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten

- Bei 25-jähriger Zugehörigkeit einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Rahmen von ca. 50,00 €, zusätzlich werden Blumen überreicht.
- Bei 40-jähriger Zugehörigkeit einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Rahmen von ca. 100,00 €, zusätzlich werden Blumen überreicht.
- Bei 50-jähriger Zugehörigkeit einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Rahmen von ca. 125,00 €, zusätzlich werden Blumen überreicht.

- (3) Bei der Verabschiedung aus dem aktiven Dienst wird dem ausscheidenden Mitglied der Feuerwehr ein Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte bis zu

- Bei bis zu 5-jähriger Zugehörigkeit ca. 25,00 €
- Bei 10-jähriger Zugehörigkeit ca. 50,00 €
- Bei 15-jähriger Zugehörigkeit ca. 75,00 €
- Bei 20-jähriger und darüber gehender Zugehörigkeit ca. 100,00 €

Zusätzlich werden Blumen überreicht.

- (4) Bei Ehrungen der Feuerwehr in der „Ehrenabteilung“ wird dem Mitglied ein Blumenstrauß überreicht.

§4- Personal der Gemeinde

- (1) Für die Gemeinde tätige Personen, die im Rahmen einen Arbeitsvertrags (oder in einem ähnlichen Vertragsverhältnis), erhalten, soweit durch Tarifverträge nichts anderes bestimmt ist, für ihre ununterbrochene Tätigkeit ein Sachgeschenk in Höhe von



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

- Bei bis zu 5-jähriger Tätigkeit ca. 25,00 €
- Bei bis zu 10-jähriger Tätigkeit ca. 50,00 €
- Bei bis zu 15-jähriger Tätigkeit ca. 75,00 €
- Bei bis zu 20-jähriger Tätigkeit und darüber hinaus ca. 100,00 €

Zusätzlich wird ein Blumenstrauß überreicht.

§5- Alters- und Ehejubiläen von Bürgern

- (1) Die Altersjubilare, die ihren 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag begehen, erhalten von der Gemeinde ein Sachgeschenk im Werte von ca. 30,00 €, zusätzlich soll ein Blumenstrauß überreicht werden.
- (2) Ehejubilare erhalten anlässlich ihrer Goldenen Hochzeit ein Sachgeschenk im Werte von ca. 50,00 €, eine Glückwunschkarte (Urkunde), zusätzlich werden Blumen überreicht. Allen Ehejubilaren wird anlässlich ihrer Diamantene Hochzeit (60.), Eisernen Hochzeit (65.) und Gnadenhochzeit (70.) durch eine Glückwunschkarte gratuliert.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine andere Form der Ehrung bestimmen.

§6- Sonstige Ehrungen

- (1) In allen übrigen Fällen, insbesondere bei
 - a. Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben;
 - b. Bedeutenden Ereignissen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens
 - c. Betriebseröffnungen und Geschäftsjubiläen;
 - d. Siegerehrungen und sonstige bedeutsamen Ereignissen bei Vereinigungen, Institutionen und Organisationen auf sozialen, kulturellen und sportlichen Sektor;

entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise durch die Gemeinde eine Ehrung erfolgt, es sei denn, dass sich die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

§7- Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Oldenhütten, den 03.05.2018

Eggert Rohwer
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Gemeinde Warder - Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 04. 01. 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Warder vom 18. Oktober 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warder erlassen:

ARTIKEL I

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Warder erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Finanzausschuss
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet: | 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern |
| b) | Kulturausschuss
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet: | 9 Mitglieder
Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen,
Fremdenverkehrsangelegenheiten |
| c) | Bau- und Umweltausschuss
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet: | 5 Mitglieder
Bauwesen, Umweltangelegenheiten |
| d) | Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet: | 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
Prüfung der Jahresrechnung |

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

ARTIKEL II

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warder tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 07. Januar 2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warder ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24646 Warder, den 10. Januar 2019

Elke Stahl
Bürgermeisterin



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

18.01.2019

Nr. 3

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gnutz

Am Montag, den 04. Februar 2019, findet um 19:30 Uhr in der Gastwirtschaft „Zur Gnutzer Mühle“ eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gnutz statt.

Sollte die Versammlung um 19:30 Uhr nicht beschlussfähig sein, wird laut Satzung zu einer neuen Versammlung um 20:00 Uhr eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahlen
 - a.) 1. Vorsitzender
 - b.) Kassenprüfer
7. Bericht der Jagdstrecke
8. Neuverpachtung/Verlängerung
9. Verschiedenes

Zu Beginn der Versammlung wird ein Imbiss gereicht.

**Henning Mehrens
Genossenschaftsvorsteher**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
